

DER
ORTENAU
KREIS



**Satzung über die
Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten**

Der Kreistag des Ortenaukreises hat in seiner Sitzung vom 25. April 2023 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen die am 23. April 2002 beschlossene Satzung und zuletzt am 20. Juli 2021 geänderte Satzung in folgender geänderter Fassung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

(1) Die Einrichtung einer Schülerbeförderung obliegt den öffentlichen und privaten Schulträgern. Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten zwischen Wohnung und Schule abzüglich der zu zahlenden Eigenanteile, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Beförderungskosten zu Betreuungsangeboten vor oder nach dem stundenplanmäßigen Unterricht (z.B. Tagesmutter) sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Dies gilt dann nicht, wenn die Kosten nicht höher sind als bei der Beförderung zwischen Wohnung und Schule.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten bzw. dem Grunde nach einen Anspruch haben. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) und dem Wohngeldgesetz haben oder diese beziehen, da hier ein vorrangiger Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils nach § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe) besteht.

(3) Statt der Gewährung eines Zuschusses kann der Landkreis die notwendigen Schülerbeförderungskosten in voller Höhe für Schülerinnen und Schüler übernehmen oder erstatten, die von der Eigenanteilsspflicht gem. § 6 dieser Satzung ausgenommen sind. Näheres wird in den ergänzenden Richtlinien bestimmt.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
- b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden
- c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum bzw. der jeweils nächstgelegenen Sonder- bzw. Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen vergleichbaren Schule erstattet. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nur die Kosten erstattet, die zur nächstgelegenen Schule angefallen wären, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt. Näheres hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien bestimmt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, für die Leistungen der stationären Vollzeitpflege oder Heimunterbringung nach dem SGB VIII erbracht werden, erfolgt auf Nachweis eine Erstattung der erbrachten Eigenanteile an das Jugendamt, sofern die Beförderungskosten nicht anlässlich der Jugendhilfemaßnahme entstehen und kein vorrangig einzusetzender Freibetrag zur Verfügung steht. Näheres hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien bestimmt.

(8) „Wohnung“ i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur übernommen oder erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgewiesen ist und unter der Aufsicht einer Lehrperson stattfindet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen [auch Betriebserkundungen im

Rahmen der „Orientierung in Berufsfeldern (OiB)“, der „Berufsorientierung an Realschulen (BORS)“ und der Berufsorientierung an Gymnasien (BoGy“)], Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- oder Theaterfahrten, Fahrten zur Verkehrserziehung, zum Berufsinformationszentrum sowie Betreuungszeiten.

(5) Nicht erstattungsfähig sind weiterhin Kosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) sowie Fahrten zum Schwimm- oder Sportunterricht, wenn der Unterricht nicht an der Schule stattfindet.

§ 3 Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten gelten die Fahrtkosten

- a) für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Grundschulförderklasse,
- b) für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- c) für Schüler der Grundschulen:
ab einer Mindestentfernung von 2 km.
- d) für Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 5), Realschulen, Gymnasien, Berufseinstiegsjahre, Vorqualifizierungsjahre Arbeit/Beruf (VAB), Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie für Schüler ab Klasse 5 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- e) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 40 km,

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c) bis e) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Auswärtige Unterbringung und Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs-

und Beratungszentren bzw. Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Lernen) bzw. Sonderschulen mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein fachärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieses muss sich inhaltlich auf das jeweilige Kind beziehen und die individuelle Problematik, die den Einsatz einer Begleitperson erforderlich macht, darstellen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 Schüler/Kinder in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bzw. Schulkindergärten mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn zuzüglich der Lohnnebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattet, sofern Letztere im Einzelfall zu entrichten ist. Höhere Erstattungsbeträge sind insbesondere im Rahmen europaweiter Vergabeverfahren zulässig. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je angefangenem Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe des jeweiligen Tarifs der Schülernetz Karte der Tarifverbund Ortenau GmbH für Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien und der Freien Waldorfschulen ab Klasse 5, der Berufskollegs, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, Berufseinstiegsjahre, Vorqualifizierungsjahre Arbeit/Beruf (VAB) und der Berufsfachschulen zu entrichten. Die Eigenanteile gelten auch mit dem Kauf eines Schülernetztickets der Tarifverbund Ortenau GmbH im Abonnement oder einem JugendTicketBW als entrichtet.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu entrichten, die allgemeinbildende weiterführende Schulen besuchen. Besuchen Geschwisterkinder Schulen in einem anderen Landkreis, so wird dies berücksichtigt.

§ 7 Erlass

entfallen

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1 Buchst. c) bis e) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, die bis zur Schule fahren, erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 2 km bei Grundschulern und 3 km bei den übrigen Schülern keinen Beförderungskostenersatz.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten, bei Berufsschülern 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Im Einzelfall kann auch eine längere Wartezeit zugemutet werden, insbesondere, wenn hierdurch eine Sonderbeförderung einzelner Schüler vermeidbar ist.

Benutzen Schüler mehrere Verkehrsmittel, so werden die verschiedenen Wartezeiten auf die nach Satz 1 zumutbare Wartezeit angerechnet. Es ist anzustreben, dass die Gesamtwartezeit für Hin- und Rückfahrt im Allgemeinen insgesamt 75 Minuten, bei Berufsschülern 100 Minuten nicht übersteigt.

Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(2) Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 bleibt Abs. 1 grundsätzlich außer Betracht.

(3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatsfahrkarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

(2) Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sind Sammelhaltestellen einzurichten, sofern dies einer wirtschaftlicheren Beförderung dient. Dies gilt nicht für die Beförderung von Schülern, die körperlich oder geistig behindert sind. § 3 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Je km notwendiger Fahrstrecke werden unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen bei Personenkraftwagen 0,30 EUR, bei Krafträdern 0,20 EUR zur Erstattung anerkannt.

(3) Erfolgt die genehmigte Beförderung ohne Nutzung des ÖPNV auf einer Teilstrecke, so sind nur die über den von allen beförderten Personen zu erbringenden Eigenanteil nach § 6 hinausgehenden Fahrkosten berücksichtigungsfähig.

§ 14 Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

4.000 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen

1.500 EUR für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen bis zu maximal 50 Prozent abgewichen werden. Näheres hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien bestimmt.

(3) Bei Kindern in Schulkindergärten und Schülern mit Behinderung, die kein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, kann in begründeten Einzelfällen vom Höchstbetrag abgewichen werden.

(4) Die Rangfolge der Abrechnung wird gem. Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2018 folgendermaßen festgelegt:

- I. Kosten für die Nutzung des ÖPNV
- II. Kosten für die notwendige Beförderung mit dem Privat-Pkw
- III. Kostenerstattung für Schülerbeförderungsverträge

(5) Übersteigen bei Schülern von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600,-- EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Wegfall Berechtigungsausweise / Schülerlistenverfahren

(1) Mit Einführung der Schülernetzkarte entfällt das bisherige System der Berechtigungsausweise ersatzlos. Grundsätzlich sind von allen Schülerinnen und Schüler, die einen Eigenanteil gem. § 6 dieser Satzung zu erbringen haben, Monatskarten selbst im Bus oder an Vorverkaufsstellen zu kaufen oder im Abonnement zu beziehen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die freigestellte Schülerverkehre nutzen. Es erfolgt damit ab dem Schuljahr 2021/2022 kein Einzug und keine Abrechnung des Eigenanteils mehr durch die Schulträger. Das jeweilige Verfahren für Drittkinder und Kinder in der Jugendhilfe ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler gem. § 3 Abs. 1 a) bis c) wird ein Listenverfahren eingeführt. Hierüber melden die Schulträger die nach der Satzung zur kostenlosen Beförderung im ÖPNV berechtigten Schülerinnen und Schüler an den Landkreis, der die Fahrkarten bei der TGO bestellt und bezahlt. Die Fahrkarten werden monatlich direkt an die betreffenden Familien gesendet. Damit bleibt auch in der neuen Systematik eine Befreiung vom Eigenanteil umgesetzt.

(3) Die Schulträger gem. Abs. 2 sind zur unverzüglichen Meldung von Änderungen bis spätestens zum 10. des Folgemonats verpflichtet. Entstehen dem Kreis aufgrund verspäteter Meldungen vermeidbare Kosten, so sind diese vom Schulträger an den Landkreis zu erstatten.

(4) Bei Verlust einer Schülermonatsfahrkarte wird vom Landkreis kein Ersatz geleistet.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen in der Beförderung einen Nachtrag oder Änderungsvertrag, abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages, Nachtrages oder Änderungsvertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit diesen Unterlagen vorzulegen. Wird der Antrag später als 4 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 Verfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Der Schüler oder bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung (vgl. § 13) unverzüglich, für das bevorstehende Schuljahr frühestens ab dem 1. August, beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten. Sofern Mitfahrerbeiträge vereinnahmt wurden, sind diese gegenzurechnen.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

(1) Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

(2) Soweit das vereinfachte Abrechnungsverfahren durchgeführt wird, legen die Schulträger Kopien der von ihnen bestätigten Bescheinigungen über die Schülerbeförderung dem Landkreis unmittelbar nach der Bestätigung zur Überprüfung vor.

§ 21 Kostenerstattung des Schulträgers aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt ist (§ 13)
2. in Vorleistung getreten wurde.

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 Nachweispflicht der Schulträger

Der Schulträger hat die Mitnahme von Mitfahrern in Listen festzuhalten und darin den Einzug der Mitfahrerbeiträge zu vermerken. Diese Liste ist bei der Abrechnung nach § 19 vorzulegen.

§ 23 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25 Rückforderungsanspruch des Kreises

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber dem Ortenaukreis dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes und dieser Satzung erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger dem Landkreis zurückzuzahlen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.

Offenburg, 25. Juli 2023

Der Landrat des Ortenaukreises



Frank Scherer

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.